

Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesa und Strehla.

N^o 43.

Dienstag, den 25. October

1859.

Bekanntmachung.

Nachdem das Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden hat, die Verbreitung der Druckschrift: „Suche nach Italia. Vern und Gess. Voigt's Verlag.“ 1859. wegen des aufreizenden, gegen mehrere Vorschriften des Strafgesetzbuchs verstößenden Inhalts derselben im Bereiche des Königsreichs Sachsen zu verbieten, so wird dies hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 hierzu verpflichteten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, den 10. October 1859.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Berndt.

Miesa, den 22. October.

(Fortsetzung des in Nr. 42 abgebrochenen Artikels.)

Preußen hat eine solche Stellung nicht gewollt und nicht erstrebt, und wünscht und erstrebt eine solche noch jetzt nicht. Preußen will höher stehen, als es seiner Meinung nach als verwaltende, schöpferische Macht des deutschen Bundes stehen würde; es will eine unabhängige europäische Macht sein, und bedenkt nicht, daß es dadurch selbst auf eine feste Basis, die es besitzen könnte, verzichtet, und sich den Character eines noch im Werden begriffenen Staates beilegt. Wie nachtheilig ein solcher Character gerade einer Macht wie Preußen in seinen Verhältnissen zu Deutschland wie zum Auslande werden muß, sobald er erst erkaunt wird, liegt auf der Hand. Es wird nirgends werththätige Freunde, aber überall Feinde und Gegner finden, und ob ihm das Wohlwollen einer Partei im deutschen Volke, wie sie sich gegenwärtig aus einer Verbindung der Demokraten mit den Gottharnern herausgearbeitet hat, von großem Vortheil sein würde, dürfte mit Recht bezweifelt werden. Seltsam aber ist die Erscheinung, bis zu welchem Grade der Verirrung das Festhalten einer völlig unpractischen Idee gelangen kann. Preussische Blätter haben sich nicht gescheut, die Behauptung aufzustellen, daß Preußen dem Bundestagsverbande gar nicht mehr angehöre, daß es 1851 die neu in Kraft gesetzte Bundesverfassung nicht anerkannt habe und also auch gar keine Verbindlichkeit gegen dieselbe zu erfüllen gehalten sei. Das Thörichte dieser Behauptung ist leicht nachzuweisen. Gehen wir die preussischen diplomatischen Actenstücke seit dem Jahre 1848 durch, so finden wir im Gegentheil, daß die preussische Regierung nie aufgehört hat, den Bundestag als normgebende Behörde anzuerkennen. So schließt Preußen den Waffenstillstand zu Mainz

am 2. September 1848, der den ersten Feldzug Schleswig-Holsteins mit Dänemark endigte, im Namen des deutschen Bundes ab; dasselbe geschah mit dem zweiten Waffenstillstande im Jahre 1849, wie mit dem Frieden von Berlin am 2. Juli 1850, der Holstein unwiederbringlich in die Hände Dänemarks lieferte. In allen diesen drei Documenten trat Preußen ausdrücklich als Vertreter des deutschen Bundes auf. Das Fortbestehen des deutschen Bundes wurde in den Abänderungen der Berliner Unionsacte vom 28. Mai 1859 wiederholt ausgesprochen, und in einem Circularschreiben vom 27. März 1851 forderte Preußen die mit ihm durch die Unionsacte verbundenen deutschen Staaten auf, Gesandte nach Frankfurt zu schicken zur schließlichen Constituirung des alten Bundestages. Aus diesem Allem geht doch wohl unzweifelhaft hervor, daß Preußen mit alleiniger Ausnahme des kurzen Zeitraums vom Mai bis October 1859, nie an der Gültigkeit des Bundestags gezwweifelt, sein rechtliches Bestehen in öffentlichen Urkunden nie angefochten habe.

Seit jener Zeit aber hat es die Bundesverfassung vielfach zu umgehen und zu entkräften gesucht und namentlich seit dem vorigen Jahre durch seine Presse, wie durch seine Haltung in der Bundesversammlung Alles aufgeboten, um sich den Beschlüssen des Bundes zu entziehen. Der Zwist wegen der Majoritätsbeschlüsse, wegen der Rastatter Besatzungsfrage, wegen des hannoverschen Antrags zur Aufstellung eines Observationscorps am Rhein ist ein trauriger Beweis von der falschen Auffassung, die man in Preußen der Bundesverfassung hat zu Theil werden lassen. Jeder Unparteiische, welcher diese Fragen in ruhige Erwägung zieht, muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieses Gebahren Preußens ihm selbst weit mehr, als den Bundesregierungen zum Vorwurf gereicht. Bei